

Abstimmung vom 26.9.1976

Wie frei sollen Radio und TV sein? Verfassungsartikel scheitert erneut

Abgelehnt: Bundesbeschluss betreffend einen Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen

Brigitte Menzi

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Menzi, Brigitte (2010): Wie frei sollen Radio und TV sein? Verfassungsartikel scheitert erneut. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 350–351.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Die Gründe, die 1957 zur Ablehnung der ersten Verfassungsvorlage für einen Radio- und Fernsehartikel (vgl. Vorlage 181) geführt hatten, scheinen sich zehn Jahre später in Luft aufgelöst zu haben. Das damals noch weit verbreitete Misstrauen gegenüber dem Fernsehen ist einer breiten Akzeptanz gewichen. 1968 überschreitet die Zahl der TV-Konzessionäre erstmals eine Million. Um dieser neuen Entwicklung endlich auch auf Verfassungsstufe Rechnung zu tragen, leitet der Bundesrat 1968 ein Vernehmlassungsverfahren zu einem neuen Entwurf ein, der sich fast wörtlich an den Vorschlag von 1956 (vgl. Vorlage 181) anlehnt; die einzige Neuerung ist die Einführung eines Grundsatzes der «Radio- und Fernsehfreiheit» für den Programmdienst.

Der Entwurf stösst insgesamt auf ein positives Echo; gefordert wird jedoch eine Präzisierung über den Inhalt des vorgesehenen Ausführungsgesetzes. Während freisinnige Kreise für eine grosszügige Auslegung der «Radio- und Fernsehfreiheit» plädieren, wird von konservativer Seite verlangt, dass die Programmgestaltung nicht nur auf kulturelle, sondern auch auf staatspolitische Bedürfnisse Rücksicht nimmt. Die Ausarbeitung des Verfassungsartikels samt einem Entwurf für die Ausführungsgesetzgebung zieht sich hin, angesichts der kontroversen Stellungnahmen kann sich die Expertenkommission zu keiner einheitlichen Auffassung durchringen. Der Bundesrat entschliesst sich deshalb, den Entwurf den interessierten Kreisen noch einmal zu unterbreiten.

1973 ist es endlich so weit: die Landesregierung leitet dem Parlament den unter Einbezug der zweiten Befragungsrunde überarbeiteten Vorschlag für einen Verfassungsartikel zu. Dieser ist gegenüber der Version von 1968 wesentlich ausführlicher und enthält neu mehrere Grundsätze programmpolitischer Natur (z.B. Wahrung und Förderung der geistigen, sozialen, kulturellen und religiösen Werte der Bevölkerung). Der Ständerat fügt der Vorlage des Bundesrates noch eine Bestimmung hinzu, wonach der Gesetzgeber auf die Stellung und Aufgabe der anderen Informationsträger, vor allem auf die Presse, Rücksicht zu nehmen habe. Mit dem Vorschlag der Schaffung einer unabhängigen Beschwerdeinstanz nimmt er zudem ein immer wieder geäussertes Begehren in den Entwurf auf. Ferner werden neu die Interessen der Kantone und die Achtung vor der Persönlichkeit erwähnt. Der Nationalrat strafft die Vorlage wieder und überträgt dem Bund die im Hinblick auf das Kabelfernsehen bedeutsame Kompetenz, für die Verbreitung von Programmen Konzessionen zu erteilen.

GEGENSTAND

Der Verfassungsartikel hält fest: Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen ist Sache des Bundes. Dieser kann für die Verbreitung von Programmen Konzessionen erteilen. Die Interessen der Kantone sind zu berücksichtigen. Die Programme haben eine objektive und ausgewogene Information sicherzustellen, die Verschiedenheit der Meinungen angemessen zum Ausdruck zu bringen, das Verständnis für die Anliegen der

Gemeinschaft zu fördern, die kulturelle und soziale Vielfalt zu berücksichtigen und die Achtung vor der Persönlichkeit und vor der religiösen Überzeugung zu wahren. Im Rahmen dieser Richtlinien ist die freiheitliche Gestaltung der Programme gewährleistet. Auf die Stellung und Aufgabe anderer Kommunikationsmittel, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen. Das Gesetz schafft eine unabhängige Beschwerdeinstanz.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die Fronten sind klar entlang der Links-rechts-Achse abgesteckt: SP, POCH und PdA kämpfen gegen die Vorlage, Bundesrat und bürgerliche Parteien dafür. Der LdU beschliesst Stimmfreigabe. Hauptstreitpunkt ist – wie schon in den parlamentarischen Debatten – die Definition der «Radio- und Fernsehfreiheit» für den Programmdienst. Die Gegner bezeichnen den Passus als leere Worthülse, der je nach politischem Gutdünken anders interpretiert werden kann. Für die Befürworter überwiegt das Positive an der Vorlage, sie verweisen insbesondere auf die Wichtigkeit einer ausformulierten Unparteilichkeit in der Berichterstattung der elektronischen Medien.

ERGEBNIS

Am 26. September 1976 scheidet die Verankerung eines Radio- und Fernsehartikels in der Verfassung zum zweiten Mal. Bei einer Beteiligung von 33,5% lehnt das Schweizerische Stimmvolk die Vorlage mit 56,7% Nein- zu 43,3% Ja-Stimmen klar ab. Lediglich dreieinhalb Kantone nehmen den Verfassungsartikel an. Wie aus der Analyse der Abstimmungsergebnisse und -kommentare hervorgeht, empfinden viele Stimmende den Artikel als freiheitsfeindlich, während die Fachleute eine positive Umschreibung der Aufgaben von Radio und Fernsehen vermissen. Weiter wird bemängelt, die Vorlage sei trotz ihrer Ausführlichkeit zu unbestimmt. Schliesslich werfen die Gegner dem Artikel vor, es fehle die gesamtmediale Betrachtungsweise und Einbettung in eine umfassende Medienpolitik. Nicht bestritten ist hingegen die Notwendigkeit einer verfassungsmässigen Grundlage für den Programmbereich (BBI 1981 II 916).

QUELLEN

BBI 1973 II 1231; BBI 1976 I 1078; BBI 1981 II 915–916. APS 1968 bis 1976: Kultur, Religion, Medien – Medien und Kommunikation – Radio, Fernsehen, Elektronische Medien.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.